

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2026
- 

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Haushaltssatzung des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2026

#### I.

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Starnberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	233.500.000 €
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	51.650.000 €

ab.

#### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 26.420.000 € festgesetzt.

#### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 151.817.858 € (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus den nachstehenden Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

- a) Endgültige Umlagekraftzahlen gemäß Mitteilung des Bayer. Landesamtes für Statistik vom 12.11.2025

Grundsteuer A	405.922 €
Grundsteuer B	20.790.900 €
Gewerbesteuer	113.680.498 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	121.742.648 €
Umsatzsteuerbeteiligung	12.308.016 €

- b) 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen auf die Gemeinden im Jahre 2025 Anspruch hatten
- |  |             |
|--|-------------|
|  | 3.147.030 € |
|--|-------------|

Summe der Umlagegrundlagen	272.075.014 €
----------------------------	---------------

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage des Haushaltsjahres 2026 einheitlich auf **55,80 v. H.** festgesetzt.

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer  |           |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 500 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (B)                              | 500 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer<br>nach dem Gewerbeertrag               | 330 v. H. |

## § 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 36.000.000 € festgesetzt.

## § 6

entfällt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

## II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 20.01.2026, Nr. ROB-12.2-1512.12.2\_01-21-6-2,

1. die Aufnahme von Krediten im Vermögenshaushalt des Landkreises Starnberg im Gesamtbetrag von 26.420.000 € (Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO) rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt 2026 des Landkreises Starnberg waren nicht veranschlagt (Art. 61 Abs. 4, Art. 96 und Art. 103 LKrO).

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, Zimmer-Nr. OG.134, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Beteiligungsbericht gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Landratsamt Starnberg (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Starnberg, 22.01.2026

LANDRATSAMT STARNBERG

Stefan Frey, Landrat



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · [www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.